

Ergänzende Informationen ODV Schweinfurt/Kitzingen

Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a PBefG zu Personenbeförderungsleistungen im On-Demand-Verkehr auf dem Gebiet der Landkreise Schweinfurt und Kitzingen („ODV Schweinfurt/Kitzingen“)

1 Einführung

Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Bedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) in den Bedienungsgebieten im nordöstlichen Kreisgebiet Kitzingen um Wiesentheid/Volkach/Geiselwind (ca. 22.100 Ew.) und im südöstlichen Kreisgebiet Schweinfurt um Heidenfeld/Gerolzhofen (ca. 23.000 Ew.).

Die Grundlagen hierfür bilden das „Mobilitätskonzept Schweinfurt“ (kobra Nahverkehrsservice GmbH, 2019) und das „Konzept On-Demand-Verkehr Schweinfurt/Kitzingen“ (KCW GmbH, 2021). Die Eckpunkte des ODV-Angebotskonzept lauten:

- Ergänzung und Verdichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Zeiten und Räumen schwacher Nachfrage.
- Beförderung innerhalb der definierten Bedienungsgebiete und Angebotszeiträume.
- Zu-/Abbringerfunktion zu Linienbusfahrten mit Umstieg an ausgewählten Umstiegshaltestellen.
- Lokale Erschließungsfunktion innerhalb der Bedienungsgebiete.
- Buchung per Smartphone-App, Internet und Callcenter.
- Abholung bei Spontanbuchung innerhalb von maximal 60 - 90 Minuten.
- Möglichkeit zur Vor- und Dauerbuchung.
- Keine ODV-Parallelfahrten zu Linienbusfahrten in einem Zeitfenster von mindestens +/-30 Minuten.
- Ein- und Ausstieg an realen Bushaltestellen und virtuellen Haltepunkten (Straßenkreuzungen, Points of Interests u.ä.); genehmigungsrechtlich sind weder Ein- noch Ausstieg an Haustüren möglich.
- Einsatz von Personenkraftwagen mit maximal 8 Fahrgastplätzen (Vans, Kleinbusse) oder von Midibussen mit maximal 16 Fahrgastplätzen.
- Anwendung der Tarife des Verkehrsunternehmens-Verbunds Mainfranken (VVM) und der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW).
- Fahrscheinausgabe und Zahlung sowohl digital als auch analog/bar.

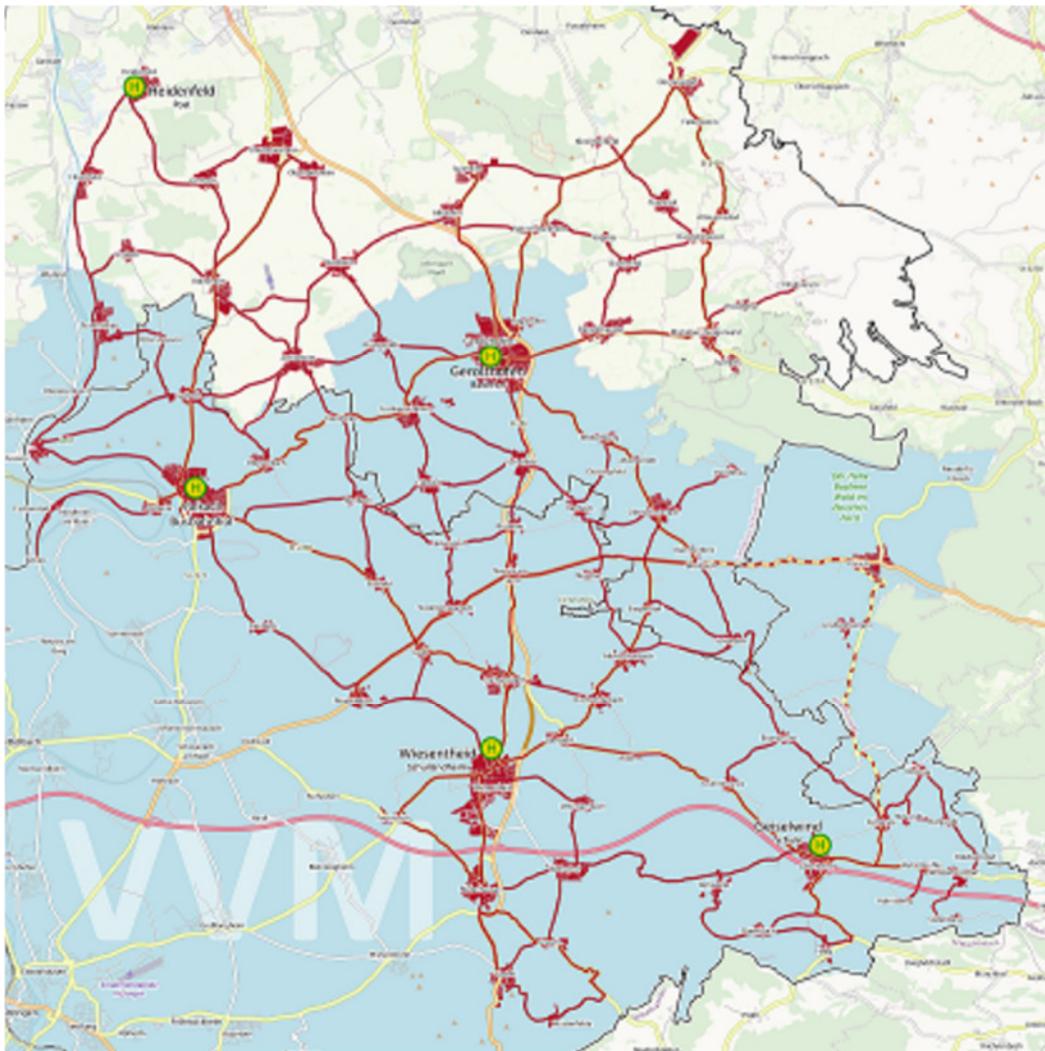
Das ODV-Dispositionssystem wird separat beschafft und wird nicht Bestandteil des ÖDA sein. Gleiches gilt für die Callcenter-Leistungen.

2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

2.1 Bedienungsgebiet

Das ODV-Bedienungsgebiet erstreckt sich über das südöstlichen Kreisgebiet Schweinfurt um Heidenfeld/Gerolzhofen (ca. 23.000 Ew) und das nordöstlichen Kreisgebiet Kitzingen um Wiesentheid/Volkach/Geiselwind (ca. 22.100 Ew). Außerhalb der Landkreise Schweinfurt und Kitzingen ist die Anbindung der Stadt Ebrach (ca. 1.900 Ew) vorzunehmen (gestrichelte Linien) (vgl. Karte).

Karte: ODV-Gebiet mit den Umstiegshaltestellen (H) zwischen On-Demand-Verkehr und Regionalbus



Quelle: kobra 2019

2.2 Angebotszeiten

- Der ODV verkehrt zu folgenden Angebotszeiten:
 - Montag - Freitag: 5 – 23 Uhr
 - Samstag: 7 – 21 Uhr
 - Sonn-/Feiertag: 7 – 21 Uhr
- Diese Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung.

3 Vorgaben zu Fahrzeugen

3.1 Fahrzeugtypen

- Einsatz von Regel- und Verstärkerfahrzeugen mit ÖPNV- bzw. Taxi-Standard
- Anforderungen an beide Fahrzeugtypen
 - Mindestens Personenkraftwagen mit maximal 8 Fahrgastplätzen und höchstens Midibusse mit maximal 16 Fahrgastplätzen.
 - Zulassung zur gewerblichen Personenbeförderung nach BOKraft und StVZO.
 - Personenkraftwagen: zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung max. 6,00 Jahre alt und max. 600.000 km Laufleistung.
 - Midibusse: zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung max. 8,00 Jahre alt und 600.000 km Laufleistung.
 - Klimaanlage.
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Corona-Schutz.
 - Mitführen von 2 einfachen Kindersitzerhöhungen im Fahrzeug, zzgl. Babyschale am Betriebsitz.
 - Zusatzheizung.
- Zusatzanforderungen an Regelfahrzeuge (ÖPNV-Standard)
 - Barrierefrei/-arm (Niederflureinstieg/automatischer Fußtritt, Automatiktür).
 - Dacherhöhung/Hochdach.
 - Aufstellfläche für Gepäck, Rollstuhl, Kinderwagen oder Fahrrad.
 - Außen-Fahrzielanzeige (z. B. „Rufbus 1“).
 - Corporate ID des NVM.
 - Vorgaben für Außen-Werbung („keine fahrenden Litfaßsäulen“).

3.2 Fahrzeugflotte

- Es sind 4 Regelfahrzeuge vorzuhalten.
- Es sind bei Nachfragespitzen spontan bis zu 2 Verstärkerfahrzeuge einzusetzen.

3.3 Einsatz Regelfahrzeuge

- Die Regelfahrzeuge stehen innerhalb der vorgegebenen Angebotszeiten einsatzbereit an vorgegebenen Umstiegshaltestellen zur Verfügung, sofern sie keine ODV-Fahraufträge durchführen.
- Je ein Regelfahrzeug ist – sofern im Einsatz - einer der folgenden Umstiegshaltestellen zugeordnet:
 - Regelfahrzeug 1: Gerolzhofen, Bahnhof (Landkreis Schweinfurt)
 - Regelfahrzeug 2: Volkach, Bahnhof (Landkreis Kitzingen)
 - Regelfahrzeug 3: Wiesentheid, Landschulheim (Landkreis Kitzingen)
- Das Regelfahrzeug 4 ist zu den jeweiligen Angebotsstunden nach Bedarf an einer der zuvor genannten oder einer der folgenden Umstiegshaltestellen vorzuhalten:
 - Heidenfeld, Post (Landkreis Schweinfurt) oder
 - Geiselwind, Schule (Landkreis Kitzingen) oder
- Die Anzahl der differenziert nach Betriebstagen und Zeitstunden einzusetzenden Regelfahrzeuge muss gemäß nachstehender Übersicht erfolgen.

Betriebstage/-zeit	05:00	06:00	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	21:00	22:00
Montag - Donnerstag	3	4	4	4	3	3	4	4	4	3	3	4	4	4	3	3	3	3
Freitag*	3	4	4	4	3	3	4	4	4	3	3	4	4	4	4	4	4	4
Samstag	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	0	0
Sonn-/Feiertag	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0	0

*auch vor Feiertagen

3.4 Einsatz Verstärkerfahrzeuge

- Die Verstärkerfahrzeuge werden bei Nachfragespitzen spontan bei Bedarf eingesetzt.
- Die Verstärkerfahrzeuge (Taxi/Mietwagen) bekommen keine Umstiegshaltestelle zugeordnet, sondern werden nur im Bedarfsfall bei Nachfragespitzen spontan vom Verkehrsunternehmen eingesetzt.

4 Vorgaben zum Vertrieb

- Die Verkehrsunternehmen haben im On-Demand-Verkehr die jeweils gültigen Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen des Verkehrsunternehmens-Verbunds Mainfranken (VVM) und der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW). Der Tarif für die betroffenen Leistungen wird derzeit von der VVM und der VSW festgelegt.
- Der Verkehrsunternehmer hat sich am Einnahme-Aufteilungsverfahren der VVM und VSW zu beteiligen.
- Die Verkehrsunternehmen führen in ihren Fahrzeugen Verkaufsgeräte zum analogen Fahrscheinvertrieb mit.

5 Vorgaben zum Fahrpersonal

Das eingesetzte Fahrpersonal muss nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- Nicht-EU-Staatsbürgerschaft: Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- Vollzeit-/Teilzeitarbeitsvertrag.
- Vorliegen der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Bei Fahrerlaubnisklasse B zusätzlich Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung („P-Schein“).
- Fahrsicherheitstraining (nicht älter als 2 Jahre bzw. alle 2 Jahre Wiederholung).
- Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Grundverständnis des On-Demand-Konzeptes inkl. Basiskenntnisse des sonstigen ÖPNV-Angebots (Anschlussbeziehungen, Tarifsysteem etc.).
- Sicherer Umgang mit einer ODV-Smartphone-Applikation und sowie Verkauf und Anerkennung von VVM- und VSW-Fahrscheinen.
- Kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten.
- Regelfahrzeuge: farblich einheitliche und saubere Kleidung und den Anstandsregeln entsprechend angemessen, d. h. Tragen eines einfarbigen Oberhemds bzw. Poloshirts oder einer Bluse mit bedeckten Schultern (keine Sport-, Trainings- oder Arbeitsanzügen; keine kurzen Hosen; keine Mützen, Kappen oder sonstigen Kopfbedeckungen).

6 Vorgaben für die Betriebsqualität

Im ÖDA sind umfassende Regelungen zur Qualität vorgesehen, die im Folgenden genauer beschrieben werden. Diese Vorgaben gelten auch für etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge.

6.1 Betriebsdurchführung

- Ausstattung des Fahrpersonals mit Smartphones (Android-Betriebssystem), zum Herunterladen der Fahrpersonal-App des Dispositionssystems. Über die Fahrpersonal-App sind Fahraufträge entgegenzunehmen und Status-Meldung zu geben.
- Vorhaltung einer während der gesamten Betriebszeit personell besetzten Betriebsleitstelle mit Funk- oder Telefonerreichbarkeit von und zum Fahrpersonal.
- Bei Fahrzeugausfall, Betriebsstörung (z. B. Verspätung eines Fahrzeuges über 15 Minuten) ist eine unverzügliche Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten; ggf. mit einem Verstärker- oder sonstigem Ersatzfahrzeug.
- Ausschluss von Verspätungsübertragungen auf weitere, planmäßig vom selben Fahrzeug zu bedienende ODV-Fahrten.

6.2 Reale Bushaltestellen und virtuelle Haltepunkte

- Mitbenutzung der vorhandenen realen Bushaltestellen im ODV ist beabsichtigt.
- ODV-Betreiber ist hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Schadensfreiheit von Fahrgastinformationen bezüglich des ODV-Angebots an den Bushaltestellen verantwortlich.
- Virtuelle Haltepunkte werden nur in der Fahrgast-App angezeigt und vom Auftraggeber eingepflegt; der ODV-Betreiber gibt Hinweise zu Problemen mit bestehenden Haltepunkten und macht bei Bedarf Vorschläge zur Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte.

6.3 Fahrgastinformation

- Telefonische Erreichbarkeit der Betriebsleitung des Verkehrsunternehmens im Störfall.
- Sicherstellung stets aktueller und korrekter Fahrgastinformationen zum ODV-Angebot an den Bushaltestellen.

- Unverzögliche Bereitstellung von aktuellen Fahrgastinformationen über Umleitungen, Störungen etc. im ODV über entsprechenden Internetauftritt.

6.4 Fundsachen

- Verwahrung von Fundsachen zunächst vom Fahrpersonal.
- Soweit wie möglich Zurückgabe von Fundsachen im ODV-Fahrzeug oder durch Übergabe in ein anderes ODV-Fahrzeug.
- Verwahrung von Fundsachen am Betriebssitz oder in einem Kundenbüro in für mindestens 4 Wochen.
- Aufnahme von Fundsachenanfragen bei jedem eingesetzten Fahrpersonal persönlich sowie im Kundenbüro bzw. Betriebssitz persönlich oder telefonisch.

6.5 Lieferung von Mobilitätsdaten und sonstige Informationspflichten

- Der ODV-Betreiber liefert alle gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften geforderten statischen und dynamischen Mobilitätsdaten.
- Erfassung aller Fahrgastbeschwerden und -anregungen sowie zeitnahe Übermittlung an die Aufgabenträger.
- Bericht des ODV-Unternehmens jeweils bis zum 10. eines Monats an den Landkreis Schweinfurt und unter Angaben von Gründen über im jeweiligen Vormonat über
 - ausgefallene, verfrühte oder mit mehr als 15 Minuten Verspätung durchgeführte ODV-Fahrten,
 - nicht erschienene Fahrgäste, nicht angetroffenen Fahrgäste oder von Fahrgastwechseln mit einer anderen Personenzahl als der ursprünglich gebuchten,
 - Fahrten, die mit Regel- oder Verstärkerfahrzeugen durchgeführt wurden, deren Ausstattungsmerkmale nicht den Vorgaben entsprechen und
 - sonstige berichtenswerte Vorkommnisse.

6.6 Qualitätsmanagement

- Umfassende Regelungen zur Qualitätssicherung sind im ÖDA vorgesehen, insbesondere zu:
 - Fahrzeugqualität, Sauberkeit und Schadenfreiheit der Regel- und Verstärkerfahrzeuge,
 - Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahrpersonals,
 - Betriebsqualität, Anschlusssicherung, Ersatzbeförderung und Betriebsstörungsmanagement.
- Vertrag umfasst auch Minderungen- und Vertragsstrafen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste.
- Für den Fall, dass es eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge zu den zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistungen geben sollte, erklärt die zuständige Stelle, dass der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen Aufgabenträger und ODV-Unternehmen für erforderlich gehalten wird, um sicherzustellen, dass für die Dauer der Leistungserbringung die ausreichende ODV-Bedienung auf dem dafür notwendigen Qualitätsniveau erbracht wird. Der Entwurf dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ist in Anlage 2 beigefügt.

6.7 Einsatz von Nachauftragnehmern

- Zulässigkeit des Einsatzes von Nachauftragnehmern ausschließlich für Verstärkerfahrzeuge.
- Nachauftragnehmer sind dem Landkreis Schweinfurt im Voraus schriftlich mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

7 Weiterentwicklung des ODV-Angebots

- Das ODV-Angebot ist ein Pilotprojekt und kann ggf. gemäß den in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen zeitlich und/oder räumlich angepasst werden.
- Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des ODV-Angebots enthalten.
- Im Rahmen des ÖDA erfolgt dazu eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß den abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen.
- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen ODV-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt.

- Derartige Leistungsänderungen sind vom ODV-Unternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.

8 Bewertung konkurrierender Genehmigungsanträge

Für den Fall, dass es konkurrierende Genehmigungsanträge auf eigenwirtschaftlicher Basis gibt, stellt der Landkreis Schweinfurt in Anlage 3 ein Bewertungsraster zur Verfügung, nach dem die Genehmigungsbehörde die konkurrierenden Anträge im Hinblick auf die bestmögliche Umsetzung der NVP-Vorgaben und Entwicklungsperspektiven bewerten und so zu einer begründeten Auswahlentscheidung kommen kann.

9 Anlagen

- | | |
|----------|---------------------------------|
| Anlage 1 | Haltestellenliste ODV-Angebot |
| Anlage 2 | Qualitätssicherungsvereinbarung |
| Anlage 3 | Bewertungsraster Mehrqualitäten |